

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Landschaftsplan 1 Witten, Wetter, Herdecke - 2. Landschaftsplanänderung des Ennepe-Ruhr-Kreises für den Bereich „Harkortsee“

Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist die Festsetzung des Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Felsen am Harkortsee“ und der umliegenden Waldgebiete als Naturschutzgebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, hier zum Erhalt der Felsformationen mit Ihren Felsspalten sowie zum Erhalt und der weiteren Entwicklung eines standortgerechten, naturnahen Buchenwaldes. Die Lage der Landschaftsplanänderung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Landschaftsplanänderung wird hiermit gemäß § 19 LNatSchG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Landschaftsplanänderung kann ab sofort beim Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster, Sachgebiet Landschaftsplanung, -entwicklung und -schutz, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Die Landschaftspläne des Ennepe-Ruhr-Kreises können auch online im Geodatenportal eingesehen werden. Das Geodatenportal erreichen Sie unter folgendem Link: [Geodatenportal](#)

## **Hinweis**

Die Verletzung der in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW, in der zurzeit geltenden Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 21 Absatz 2 LNatSchG NRW ist gemäß § 21 Absatz 3 LNatSchG NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Inkrafttreten**

Mit der Bekanntmachung tritt die Landschaftsplanänderung in Kraft.

Schwelm, den 23.10.2020  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat

gez.  
Olaf Schade

